



Entscheidung Nr. 2485 (V) vom 28.2.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.3.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld
Az.: 513 LS Lā(Be)

Verfahrensbeteiligte:

All Video Programm GmbH
Lazarettstraße 19
4300 Essen 1

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 23.1.86 eingegangenen Antrag am 28.2.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Hasenjagd in Tokio"
Videofilm
All Video Programm, Essen, Label Geiseltasteig

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 80 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma All Video Programm, Essen unter dem Label Geiseltasteig. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ein gleichnamiger Kinospielefilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm beschreibt im wesentlichen die sexuellen Abenteuer dreier junger Mädchen in Japan.

Der Antragsteller beantragt unter Hinweis auf die Eigenwerbung die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche nachhaltig negativ in ihrer Entwicklung zu beeinflussen. Weiterhin zeige er in einer banalen Art und Weise verschiedene Formen geschlechtlichen Verkehrs. Frauen dienten den Männern nur als Sexual- bzw. Lustobjekte und würden nur als abgerichtete Sexwesen dargestellt. Außerdem wirke der Film stark frauendiskriminierend.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Hasenjagd in Tokio" von All Video Programm, Essen, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS, herausgegeben vom Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliche Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten der Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zusammenzuführen.

Hauptfiguren des Film sind die drei Japanerinnen Dschunko, Michio und Komiko. Dschunko ist Reporterin und lebt mit einem Studenten zusammen, den sie finanziell aushält. Als sie eines Abends nach Hause kommt, steht ihr Freund betrunken in der Wohnung und nötigt sie zu um Geschlechtsverkehr, der in allen Einzelheiten gezeigt wird. Da Dschunko seine, wie sich ausdrückt 'Rumhurerei' satt hat, wirft sie ihren Freund hinaus. Am nächsten Morgen treffen sich Dschunko und ihre beiden Freundinnen. Bei dieser Gelegenheit erfahren sie, daß Michio noch keine sexuellen Erfahrungen hat. Aus diesem Grunde bringen ihr die beiden Mädchen bei, wie man sich selbst befriedigt.

Im Verlauf der Handlung bekommt Dschunko einen Auftrag, eine Story über den sogenannten Telefonsex zu schreiben. Aus diesem Grunde wendet sie sich an eine Frau, die solchen Telefonsex "betreibt". Diese Frau führt zusammen mit ihrem Freund Dschunko sexuelle Handlungen vor.

Da die Story dem Chef gefällt, soll Dschunko weiter ermitteln. Als sie abends nach Hause kommt, wird sie von ihrer Freundin angerufen. Die beiden wollen sich am nächsten Morgen treffen. Zusammen mit Michio wollen sie einen Wochenendausflug unternehmen, damit Michio ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Mann machen kann.

Während Dschunko und Komiko in eine Discothek gehen, will Michio mit einem Freund Geschlechtsverkehr ausüben, was jedoch, da auch der Freund keine sexuellen Erfahrungen hat, mißlingt. Anschließend fahren die Mädchen wieder nach Hause.

Komikos Freund ist inzwischen auch von seiner Dienstreise zurückgekehrt. Als Komiko nach Hause kommt, gehen die beiden ins Bett und üben miteinander Geschlechtsverkehr aus, was in allen Einzelheiten gezeigt wird.

Währenddessen arbeitet Dschunko weiter an ihrer Geschichte über den Telefonsex. Sie interviewt wiederum das selbe Mädchen, das sie schon einmal befragt hat. Dieses muß allerdings fort, so daß Dschunko sie am Telefon vertritt, was natürlich die Gelegenheit bietet, auch die Arbeit der Telefonsexdame in allen Einzelheiten zu schildern.

Anschließend geht Dschunko wieder heim; dort wartet ihr Freund auf sie, der mit ihr Geschlechtsverkehr ausüben will. Doch Dschunko wirft ihn hinaus. Der Freund bleibt nicht lange allein; vor seiner Wohnungstür wartet bereits eine Freundin, mit der er dann auch sogleich kopuliert.

Michio sammelt in der Zwischenzeit praktische Erfahrungen. Mit diversen Männern ist sie beim Geschlechtsverkehr zu sehen.

Dschunko betrinkt sich aus Kummer über den Verlust ihres Freundes. Nach einem Barbesuch nimmt sie ein Mann mit auf sein Zimmer. Sie will mit diesem Mann Geschlechtsverkehr ausüben, doch da er homosexuell ist, kommt es dazu nicht.

Am nächsten Morgen treffen sich die Freundinnen wieder. Michio tritt inzwischen in einer Sexshow auf.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.05.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetischen verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln 1, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).